

Merkblatt zum Sozialhilfeantrag

1. Allgemeines und Nachrang der Sozialhilfe

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Hilfesuchenden zu unterstützen, der vorübergehend oder dauernd nicht in der Lage ist, mit eigenen Kräften und Mitteln eine sozialhilferechtlich bedeutsame Notlage zu beseitigen. Zu diesem Zweck werden die in § 8 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) aufgeführten Leistungen der Sozialhilfe erbracht.

Die Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sind Teil eines staatlichen Systems der sozialen Sicherung des Hilfesuchenden. Zu diesem System gehören z.B. auch die gesetzlichen Sozialversicherungen (Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung), die Versorgung der Kriegssopfer sowie die Wohngeld- und Kindergeld-Leistungen. Gegenüber diesen Leistungen ist die Sozialhilfe nachrangig. Ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht demnach nicht, wenn jemand die erforderliche Hilfe von anderen Sozialleistungsträgern erhält. Ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht auch dann nicht, wenn Vermögenswerte vorhanden sind. Hierzu gehören auch realisierbare Forderungsansprüche (z.B. Schenkungsrückforderungen) oder ein Kraftfahrzeug.

Die Leistungen der Sozialhilfe dienen nach § 18 SGB XII der Abwendung einer gegenwärtigen Notlage. Sie werden daher nicht rückwirkend erbracht. Bitte achten Sie darauf, dass alle Leistungen, die von dem Sozialleistungsträger erbracht werden sollen, rechtzeitig zu beantragen sind. Wird der geltend gemachte Bedarf durch Eigenmittel oder durch Leistungen Dritter abgedeckt, ist eine Leistungserbringung nicht mehr möglich.

Grundsätzlich muss jeder Hilfesuchende vor Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe seine Arbeitskraft, sein Einkommen und sein Vermögen einsetzen.

2. Aufgaben der Verwaltung

Die Mitarbeiter der Verwaltung prüfen, wie der jeweiligen Notlage am besten begegnet werden kann und welche Hilfe im Einzelfall ggf. in Frage kommt. Sie stellen außerdem wegen des Nachranges der Sozialhilfe fest, ob der Hilfesuchende eigenes Einkommen und Vermögen einzusetzen hat, ob Ansprüche gegenüber anderen Sozialleistungsträgern bestehen oder ob Angehörige ihm helfen können.

Das Nachrangprinzip der Sozialhilfe erfordert auch eine Prüfung, ob unterhaltspflichtige Angehörige ihren Verpflichtungen dem Hilfesuchenden gegenüber nachkommen. Ist dies nicht der Fall, so leistet der Sozialleistungsträger und nimmt dafür die Unterhaltspflichtigen in Anspruch. Ob und inwieweit dies geschieht, entscheidet der Sozialleistungsträger nach der Situation des Einzelfalles entsprechend der Leistungsfähigkeit der/des Unterhaltspflichtigen.

3. Mitwirkungspflichten des Hilfesuchenden und Hilfeempfängers

Die Mitwirkungspflicht sind im Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuches (SGB I) festgelegt. Das Gesetz schreibt vor, dass der Hilfesuchende im Rahmen der Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mitwirken muss. Es sind alle Angaben mitzuteilen und durch entsprechende Nachweise zu belegen, die dem Sozialhilfeträger ermöglichen, den Sozialhilfeanspruch gemäß den gesetzlichen Bestimmungen feststellen zu können. Die Mitwirkungspflichten obliegen bei geschäftsunfähigen oder in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkten Hilfesuchenden und deren gesetzlichen Vertretern.

Die wesentlichen Mitwirkungspflichten des Hilfesuchenden sind in §§ 60 bis 64 SGB I geregelt. Dies sind:

- Es sind alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind
- Auf Verlangen des zuständigen Sozialleistungsträgers ist der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.
- Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind unverzüglich mitzuteilen.
- Der Hilfesuchende/Hilfempfangener hat Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Sozialleistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.
- Er soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrages oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendigen Maßnahmen persönlich erscheinen.

Der Mitwirkungspflicht des Hilfesuchenden Bürgers sind allerdings Grenzen gesetzt. Die Mitwirkung muss beispielsweise in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung stehen. Andererseits kann eine Mitwirkung nicht gefordert werden, wenn sie für den Hilfesuchenden aus wichtigem Grund nicht zumutbar ist oder wenn sich die Behörde durch einen geringeren Aufwand als der Betroffene die erforderlichen Erkenntnisse selbst beschaffen kann.

4. Folgen fehlender Mitwirkung oder falsche Angaben

Kommt der Hilfesuchende oder Hilfeempfangener seiner Mitwirkungspflicht nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Sozialleistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Hilfesuchende oder Hilfeempfangener in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert (§ 66 SGB I).

Wer seine häuslichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse falsch angibt oder die erforderlichen Mitteilungen an die Sozialhilfebehörde unterlässt, gefährdet die rechtmäßige Leistungserbringung. Ist der Tatbestand des Betrugs nach § 263 Strafgesetzbuch erfüllt, muss mit strafrechtlicher Verfolgung gerechnet werden.

Hat ein Hilfeempfangener durch absichtlich oder grob fahrlässig oder unvollständige Angaben Sozialhilfe zu Unrecht erhalten, ist er zum Ersatz dieser Kosten verpflichtet.

5. Kostenersatz

Der Erbe des Hilfeempfängers oder dessen Ehegatte oder dessen Lebenspartner ist zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe verpflichtet. Die Ersatzpflicht besteht nur für die Kosten der Sozialhilfe, die innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren vor dem Erbfall aufgewendet worden sind. Diese Ersatzpflicht gehört zu den Nachlassverbindlichkeiten; der Erbe haftet aber nur mit dem Wert des Nachlasses. Leistungen der Grundsicherung sind nicht vom Erben zu ersetzen.

6. Schutz der Sozialdaten

Angaben des Hilfesuchenden/Hilfeempfängers über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden als Sozialgeheimnis behandelt und anderen nicht unbefugt offenbart. Eine Offenbarung ist nur zulässig, wenn der betroffenen im Einzelfall einwilligt oder wenn eine Offenbarung gesetzlich erlaubt ist. (§ 67 SGB X)